

Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Hauptstraße 43 · 01877 Demitz-Thumitz

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

Satzung des Abwasserzweckverbandes Klosterberg über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 SächsGemO in Verbindung mit § 2 des SächsKAG, § 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwaG) beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Klosterberg am 26. Mai 2005 folgende Satzung zur Erhebung einer Abgabe zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen.

§ 1 Gegenstand der Abgabe

(1) Zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Einleitungen, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Boden einleiten, erhebt der Abwasserzweckverband Klosterberg eine Abgabe.

(2) Schmutzwasser, welches nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik behandelt wird und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, bleibt abgabefrei. Gleiches gilt für eine Entsorgung des Schlammes nach Abfallrecht.

(3) Schmutzwasser, welches rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, ist keine Einleitung im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner für Schmutzwasser aus Haushaltungen berechnet. Dient das Grundstück nicht oder nicht nur Wohnzwecken, wird die Abgabe nach der im Jahresdurchschnitt eingeleiteten Menge des Schmutzwassers berechnet.

(2) In die Abgabe geht der Aufwand zur Ermittlung der Kleineinleiterabgabe und der Aufwand zur Ermittlung sowie Erhebung der Abwälzungsabgabe ein. Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 je Einwohner und Jahr wird nach folgender Formel errechnet:

Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner x 0,5 Abgabensatz = maximaler Abgabensatz.

(Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner minus Zahl der Einwohner, deren Abwasser gemäß den anerkannten Regeln der Technik behandelt wird) x 0,5 Abgabensatz = Umlagemasse

Umlagemasse geteilt durch Anzahl der abgabenmaßstäblichen Personen im Entsorgungsgebiet = Abgabe pro Person.

Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt berechnet:

(Menge des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40) x 0,5 = Anzahl der Schadeinheiten.

Anzahl der Schadeinheiten x Abgabensatz pro Schadeinheit = Abgabe

(3) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt 35,79 €.

(4) Der Verwaltungsaufwand beträgt pro Abgabenbescheid 10 €.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Frühestens jedoch mit Beginn des 2. Quartals des auf die Einleitung folgenden Jahres.

Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Hauptstraße 43 · 01877 Demitz-Thumitz

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Quartals, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Abwasserzweckverband Klosterberg schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet des weiteren mit dem Anschluss des Grundstückes an das zentrale Abwassersystem. Die Abgabepflicht endet außerdem, wenn das Grundstück nicht mehr zu Wohnzwecken oder zu Zwecken der gewerblichen Beschäftigung genutzt wird.

§ 4 Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtig ist, wer nach entstehen der Abgabepflicht Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter eines Grundstückes ist, wenn der Eigentümer das Grundstück nicht selbst nutzt.

Fällt das Eigentum am Grundstück und das an der Bebauung des Grundstückes liegende Eigentum auseinander, ist Satz 1 sinngemäß auf die Nutzungsverhältnisse der Bebauung anzuwenden. Bei Teileigentum an der Bebauung sind die Eigentümer entsprechend ihrem Anteil abgabepflichtig.

Wechselt das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung am Grundstück oder seiner Bebauung, so geht die Abgabepflicht im Zeitpunkt der Rechtsänderung jahresanteilig über.

Bei Mehrheit von Abgabepflichtigen haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Abgabepflicht erfolgt durch schriftlichen Bescheid für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Die Abgabe wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeanprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück gemäß § 6 dieser Satzung nicht gewährt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu maximal 2.500 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Demitz-Thumitz, den 26. Mai 2005

Schmidt
Verbandsvorsitzender